




Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 30 – Ordnung und Soziales	Datum
	Aktenzeichen:	02.11.2016
Sitzungsvorlage Nr. 144 / 2016		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 15.11.2016	TOP 9
öffentliche Sitzung		
Betreff:		
Erhebliche überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung Hier: Produkt 31.312.010 Grundsicherungsleistungen n. d. Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Beteiligung der Stadt Tecklenburg an den kommunalen SGB II-Aufwendungen (monatliche Abschlagzahlungen)		
Finanzielle Auswirkungen:		
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)		
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
Beschlussvorschlag:		
Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 32.800,00 Euro wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 144/2016 an: Rat am 15.11.2016

Sachdarstellung, Begründung:

Nach § 1 der Beteiligungssatzung vom 10.12.2012 beteiligen sich die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt mit 50 Prozent an den kommunalen Kosten des SGB II (§ 5 Abs. 5 S. 1 AG SGB II NRW). Bis zur endgültigen Festsetzung des Abrechnungsbetrages sind nach § 4 der Beteiligungssatzung monatliche Abschläge fällig.

Nach Überprüfung des tatsächlichen Aufwandes des aktuellen Jahres werden die Abschlagszahlungen für die Monate November 2016 bis Dezember 2016 erneut entsprechend erhöht, nachdem bereits im Juli eine Erhöhung erfolgte. Hierbei wurde die für 2016 angekündigte Entlastung der Kommunen für flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft in Höhe von zusätzlich 2,2 Prozent der verausgabten Mittel für Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen bis einschließlich September 2016 und der bisher gezahlten Abschläge werden die Abschläge für November und Dezember 2016 auf 17.400,00 Euro pro Monat festgesetzt.

Die Erhöhung der Abschläge resultiert aus anerkannten Asylbewerbern, die dem Leistungssystem des SGB II zugeordnet wurden.

Zur Leistung der Abschläge ist die Stadt Tecklenburg gesetzlich sowie per Beteiligungssatzung verpflichtet.

Die Deckung der Mehrkosten erfolgt durch die Einsparung von Personalaufwendungen.